Oberlandesgericht Hamm
- Pressestelle -

Pressemitteilung

Umweltbelastungen am "Eyller Berg" in Kamp-Lintfort - OLG Hamm klärt Kostenfragen

03. Mai 2016

Christian Nubbemeyer
Pressedezernent

Tel. 02381 272 4925
Fax 02381 272 528
pressestelle@olg-hamm.nrw.de

Der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm verhandelt am 04.05.2016 die unter dem Aktenzeichen 12 U 101/15 anhängige Berufung der beklagten Gesellschaft aus Herne, Betreiberin einer ehemaligen Berghalde am "Eyller Berg" in Kamp-Lintfort, gegen die klagende Grundstückseigentümerin aus Kamp-Lintfort. Gegenstand der Berufung ist das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Bochum vom 04.05.2015 (Az.: 3 O 454/10 LG Bochum).

Die Beklagte bzw. ihre Rechtsvorgängerin nutzten die durch einen Kiesabbau entstandene Berghalde bis zum Jahre 1990 zur Ablagerung von mehr als 3 Millionen m³ Bergbaumaterialien. Bis zum Jahre 1985 sollen die abgelagerten Schuttmassen einen Anteil von rund 25% potentiell grundwassergefährdende Stoffe enthalten haben. Der nach dem Ende des Betriebes vom zuständigen Bergamt zugelassene Abschlussbetriebsplan sah eine für eine Aufforstung geeignete Oberflächenabdichtung der Halde und geeignete Maßnahmen zu Überprüfung der Grundwasserqualität vor.

Die Klägerin meint, dass die Beklagte - im Verhältnis zu ihr als Grundstückseigentümerin - für die Ablagerung von grundwassergefährdenden Stoffen und das Aufbringen einer für eine Aufforstung nicht ausreichenden Oberflächenabdichtung verantwortlich sei. Deswegen habe sie im Wege des Schadensersatzes die Kosten etwaiger Grundwasserbeeinträchtigungen zu tragen, wenn die Klägerin diese nach den Vorgaben der öffentlichen Hand zu sanieren habe. Der hierauf gerichteten Feststellungsklage hat das Landgericht in erster Instanz im Hinblick auf die Abfallablagerungen stattgegeben, weil die Beklagte, so das Landgericht, ihre Ablagerungen so habe vornehmen müssen, dass der Klägerin hierdurch kein Schaden entstehe. Mit der Berufung wendet sich die Beklagte gegen diese vom Landgericht festgestellte Schadensersatzpflicht.

In der für den 04.05.2016 anberaumten mündlichen Verhandlung, zu der auch ein Sachverständiger geladen ist, wird der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm die Sach- und Rechtslage mit den Parteien und ihren prozessbevollmächtigten Rechtsanwälten erörtern.

Mündliche Verhandlung vor dem 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 04.05.2016, 9.00 Uhr, Saal B 202, Oberlandesgericht Hamm (12 U 101/15)

Christian Nubbemeyer

Heßlerstraße 53
59065 Hamm
Tel. 02381 272-0

Internet:
www.olg-hamm.nrw.de